VERORDNUNG (EWG) Nr. 3380/89 DES RATES

vom 6. November 1989

zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen jährlich Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetzten Zollsätzen oder mit Zollfreiheit für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse zu eröffnen. Es ist daher angebracht, für das Jahr 1990 diese Zollkontingente zu eröffnen; etwa vorgesehene Zugangsbedingungen sind gegebenenfalls festzulegen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer in der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewendet werden. Es sind die für eine effiziente gemeinschaftliche Verwaltung dieser Zollkontingente erforderlichen Maßnahmen zu treffen, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, aus den Kontingenten die Mengen zu ziehen, die den festgestellten tatsächlichen Einfuhren entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die für die Einfuhr der nachstehenden Waren geltenden Zollsätze werden während der genannten Zeiträume im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in %)
09.0006	0302 40 90 0303 50 90 0304 10 93 ex 0304 10 98 0304 90 25	Heringe, vorausgesetzt, daß die Referenzpreise eingehalten werden	vom 16. Juni 1990 bis 14. Februar 1991	34 000	0
09.0007	ex 0305 51 10 ex 0305 51 90 0305 59 11 0305 59 19 ex 0305 62 00 0305 69 10	Kabeljau der Arten Gadus morhua und Gadus ogac und Fische der Art Boreogadus saida, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990	25 000	0
09.0009	ex 0302 69 65 ex 0303 78 10 ex 0304 90 47	Nordamerikanische Seehechte (Merluccius bilinearis), frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990	2 000	8
09.0011	ex 0304 20 29	Gefrorene Filets vom Kabeljau (Gadus morhua) (!)	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990	10 000	8
09.0013	ex 4412 19 00 ex 4412 99 90	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: — mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm und mit vom Schälen rohen Oberflächen — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990	650 000	0

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in %)
	4801 00 10	Zeitungsdruckpapier (2):	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990		
09.0015		— mit Herkunft aus Kanada		600 000	0
09.0017		— mit Herkunft aus anderen Drittländern		50 000	0
09.0019	7202 21 10 7202 21 90 7202 29 00	Ferrosilicium	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990	12 600	0
09.0021	7202 30 00	Ferrosiliciummangan	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990	18 550	0
09.0023	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990	2 950	0
09.0035	0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990	12 000	10
09.0039	0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	vom 15. Januar bis 14. Juni 1990	10 000	6
09.0041	0802 11 90 0802 12 90	Mandeln, mit oder ohne Schalen, andere als bittere Mandeln	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990	45 000	2

(*) Die Taric-Code sind im Anhang aufgeführt.

(1) Unter den von den zuständigen Behörden festzulegenden Einschränkungen und Bedingungen.

(2) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

(2) In den Grenzen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte von 1985 berechneten Zollsätze an.

(3) Einfuhren der in Absatz 1 genannten Waren, für die aufgrund einer anderen Zollpräferenzregelung bereits ein niedrigerer oder gleichhoher Zollsatz gilt, sind auf das betreffende Zollkontingent nicht anzurechnen.

Artikel 2

(1) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 unter den laufenden Nummern 09.0015 und 09.0017 genannten Zollkontingenten können die Mitgliedstaaten unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft auf die genannten Zollkontingente die anderen Papiere anrechnen, die — bis auf das Kriterium der Wasserlinien — der Definition für Zeitungsdruckpapier in der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 48 der Kombinierten Nomenklatur entsprechen und zu KN-Code 4801 00 90 gehören.

(2) Ab dem 30. November 1990 können Restbestände der in Artikel 1 Absatz 1 für Zeitungsdruckpapier genannten Mengen, die am 29. November 1990 nicht tatsächlich ausgenutzt waren oder die voraussichtlich nicht vor dem 31. Dezember 1990 ausgenutzt werden, für die Einfuhren der betreffenden Waren mit Herkunft aus Kanada oder aus einem anderen Drittland verwendet werden.

Artikel 3

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 4

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, gewährt, soweit die Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die betreffende Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Rest der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission darüber unterrichtet.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der jeweiligen Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 7

Die Kommission kann die Anwendung der eröffneten Zollmaßnahmen für Speisezwiebeln, Zitronen und Mandeln der laufenden Nummern 09.0035, 09.0039 und 09.0041 durch Verordnung aussetzen, wenn sich zeigen sollte, daß die vorgesehene Gegenseitigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

ANHANG

Taric-Code

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.0006	ex 0304 10 98	* 11 * 12
09.0007	0305 51 10	* 10 * 20 * 90
	0305 51 90	* 11 * 19 * 20
	0305 62 00	* 11 * 19 * 21 * 29 * 31 * 39
09.0009	0302 69 65 0303 78 10 0304 90 47	* 10 * 10 * 20
09.0011	0304 20 29	* 11 * 19
09.0013	4412 19 00 4412 99 90	* 10 * 10
09.0023	7202 49 10 7202 49 50	* 10 * 10
09.0039	0805 30 10	* 11